

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)
der Firma Koszalińskie Przedsiębiorstwo Przemysłu Drzewnego Spółka Akcyjna

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. In den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB" genannt) werden die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die von Koszalińskie Przedsiębiorstwo Przemysłu Drzewnego S.A. mit dem Sitz in Szczecinek, ul. Waryńskiego 2, 78-400 Szczecinek (nachfolgend "KPPD-Szczecinek S.A.", "Verkäufer" genannt) für den Käufer angeboten werden, festgelegt.

2. Unter dem Begriff „Ware“ versteht man Erzeugnisse, Produkte und Waren.

3. Der Käufer ist, im Sinne dieser AVB, ein Unternehmer, d. h. juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Person, die eine Geschäfts- oder Berufstätigkeit auf der Grundlage eines Eintrags in das Geschäftsregister in ihrem eigenen Namen ausübt.

§ 2

Die AVB definieren die Grundsätze für den Abschluss von Kaufverträgen durch KPPD-Szczecinek S.A. und sie bilden einen integralen Bestandteil aller Kaufverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (Vertragsparteien), einschließlich Verträge, die in Form einer schriftlichen Bestellung abgeschlossen werden.

§ 3

Die AVB stehen dem Käufer vor Abschluss des Vertrages im Sitz der KPPD-Szczecinek SA, ihren Niederlassungen und auf der Website www.kppd.pl in schriftlicher Form zur Verfügung

§ 4

Der mit dem Käufer geschlossene Vertrag kann andere Bestimmungen als die, die sich aus den AVB ergeben, enthalten. In diesem Fall sind die Parteien an die Bestimmungen des Vertrages über diese abweichenden Bestimmungen gebunden.

§ 5

Die Annahme des AVB-Inhalts durch den Käufer kann in jeder Form erfolgen, insbesondere stillschweigend, elektronisch oder schriftlich. Um Zweifel zu

vermeiden, erfolgt die Annahme der AVB durch den Käufer auch dann, wenn er die Möglichkeit hatte, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Käufer den Inhalt der AVB akzeptiert hat, wenn er die Bestellung aufgegeben oder die Ware abgeholt hat.

Kapitel II **Angebot**

§ 6

1. Angebote von KPPD-Szczecinek S.A. betreffen nur die darin ausdrücklich genannten Waren.
2. Die Frist für das Angebot richtet sich nach dem Inhalt des dem Käufer vorgelegten Angebots. Ohne diese Frist beträgt sie 7 Tage ab dem Datum des Angebots des Verkäufers.
3. Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Die Preise werden gemäß den geltenden Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöht.
4. Die Bestimmungen der AVB haben Vorrang vor Sonderbedingungen, die in der Angebotsanfrage, Bestellung oder sonstigen Dokumentation vom Käufer festgelegt werden, es sei KPPD-Szczecinek S.A. akzeptiert die Bedingungen des Käufers schriftlich.
5. Der Kaufvertrag gilt auf der Grundlage des Angebots von KPPD-Szczecinek S.A. als geschlossen, wenn der Käufer bei KPPD-Szczecinek S.A. Bestellung gemäß Angebot unerbreitet.
6. Wenn die Bestellung nicht mit dem Angebot des Verkäufers übereinstimmt, muss der Vertrag von KPPD-Szczecinek S.A. schriftlich bestätigt werden.

Kapitel III **Verkaufsbedingungen**

§ 7

Die Verkaufsbedingungen wie Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Lieferform usw. werden mit dem Käufer individuell vereinbart.

§ 8

Die Bestellung sollte mindestens enthalten:

- 1) Spezifikation und Qualitätsspezifikation der Waren,
- 2) Bearbeitungsmethode
- 3) Art der Verpackung,

- 5) Zahlungsbedingungen, einschließlich des Datums der Zahlung des Preises,
- 6) ungefährender Liefertermin,
- 7) Lieferbedingungen und -ort,
- 8) Lieferadresse.

§ 9

1. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien erfolgt zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen oder durch Bestätigung der Bestellung unter Berücksichtigung der sich aus den AVB-Bestimmungen ergebenden Bedingungen.
2. Der Vertragsschluss erfolgt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder der Bestätigung der Bestellung ohne Vorbehalt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Nichtigkeit.

§ 10

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vor Abschluss des Vertrages folgende Unterlagen vom Käufer zu verlangen:

- 1) aktueller Auszug aus dem Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters oder aus dem Geschäftsregister,
- 2) die Entscheidung über die Zuteilung der REGON-Nummer (Statistiknr.)
- 3) die Entscheidung über die Zuteilung einer NIP-Nummer (Steueridentifikationsnr.)

§ 11

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vor der Durchführung des Vertrages / Auftrags, für KPPD-Szczecinek S.A. unwiderrufliche Zahlungssicherheit unter anderem in folgender Form vom Käufer zu verlangen:

- 1) Vorauszahlung (Vorkasse),
- 2) Bankgarantie,
- 3) Akkreditiv,
- 4) Versicherungspolice
- 5) Bürgschaft Dritter
- 6) Kautions.

2. KPPD-Szczecinek S.A. behält sich das Recht vor, die Erfüllung des Kaufvertrages auszusetzen, wenn die erforderliche Sicherheit gemäß Absatz 1 nicht erbracht wird.

§ 12

Der im Vertrag / in der bestätigten Bestellung angegebene Liefertermin kann wegen der Umstände, für die der Verkäufer nicht haftet, insbesondere höherer Gewalt, verlängert werden.

§ 13

Wenn für die Bestellung eine Vorauszahlung erforderlich ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Vorauszahlung in der in Bestellung angegebenen Höhe und Zeit zu leisten, auf jeden Fall nicht später als im Zeitpunkt der Verladung der Ware.

§ 14

1. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das Bankkonto des Verkäufers, das auf dem Dokument, aus dem sich die Zahlungspflicht ergibt, angegeben wird.
2. Als Tag des Zahlungseingangs gilt der Tag des Zahlungseingangs auf das Bankkonto des Verkäufers.
3. Die Reklamation entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, für die Ware innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen.

§ 15

Der Käufer ist verpflichtet, alle Zahlungen an KPPD-Szczecinek S.A. terminlich zu regeln.

Für jeden Tag des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen im Handelsverkehr zu berechnen.

§ 16

KPPD-Szczecinek S.A. kann eine Kreditversicherung für den Käufer festlegen. Die Grundlage für die Berechnung der Kreditversicherung stellen die der KPPD-Szczecinek S.A. oder dem Versicherer dargelegten, entsprechenden Finanz- und Vermögensunterlagen dar.

§ 17

Der Verkäufer hat das Recht, die Erfüllung aller oder eines Teils der mit einem bestimmten Käufer geschlossenen Vereinbarungen und die Annahme neuer Bestellungen des Käufers auszusetzen, falls ein Zahlungsverzug fälliger Rechnungen erfolgt oder die für einen bestimmten Käufer festgelegte Kreditversicherung überschritten wird.

§ 18

Der Käufer ermächtigt KPPD-Szczecinek S.A., Mehrwertsteuerrechnungen ohne Unterschrift auszustellen und an die für die Korrespondenz angegebene Adresse des Käufers zu versenden.

Kapitel IV Lieferungen

§ 19

Lieferungen erfolgen nach den Incoterms 2010-Regeln.

§ 20

Für jede Ladung fügt der Verkäufer zwei Kopien des WZ-Dokuments (oder der Versandspezifikation) bei.

§ 21

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Erhalt der Waren jedes Mal auf der Versandspezifikation (oder dem Lieferauftrag) zu bestätigen, wobei das Dokument mindestens Folgendes enthält:
 - 1) das Eingangsdatum,
 - 2) leserliche Unterschrift der zur Abholung der Ware berechtigten Person.
2. Bei Auslandslieferungen (d.h. innergemeinschaftliche Warenlieferung und Exporte) bestätigt der Käufer den Wareneingang auch auf dem Frachtbrief (CMR), sofern ein solches Dokument für die Lieferung gilt.

§ 22

Wenn die innergemeinschaftliche Warenlieferung zu EXW- oder FCA-Bedingungen durchgeführt wird und die Waren mit den eigenen Beförderungsmitteln des Käufers abgeholt werden, ist der Käufer verpflichtet, eine Erklärung nach Lieferung an einen Bestimmungsort in einem anderen EU-Land zu unterzeichnen, die unter anderem enthält:

- 1) Vor- und Nachname oder Firma und Anschrift des Geschäftssitzes der Firma oder des Wohnsitzes des Käufers,
- 2) die Adresse, an die die Waren befördert wurden,
- 3) Spezifikation der Waren und deren Menge,
- 4) Bestätigung der Annahme der Waren durch den Käufer an dem unter Punkt 2 genannten Ort,
- 5) Art und Registriernummer der zur Ausfuhr der Waren verwendeten Transportmittel,

6) den Tag der Lieferung der Waren an den unter Punkt 2 genannten Ort und die Unterschrift des Käufers.

§ 23

Bei Auslandslieferungen zu Bedingungen:

- 1) CPT, CIP, CFR, CIF, DAP, DDP, DAT – Der Käufer leitet die in § 21 aufgeführten, unterzeichneten Dokumente an den Fahrer / Spediteur des Verkäufers weiter oder sendet an die angegebene Adresse,
- 2) EXW und FCA - Der Käufer legt dem Verkäufer die unterzeichneten Dokumente gemäß §21 vor oder sendet sie an die angegebene Adresse, außer innergemeinschaftlicher Warenlieferung, wenn der Käufer nach Lieferung der Waren an Bestimmungsort mit eigenem Transportmittel ebenfalls die unter §22 genannte Erklärung, in der er die Lieferung der Waren ein anderes EU-Land bestätigt, sendet.
- 3) FOB und FAS - Der Käufer sendet die in den §§ 21-22 aufgeführten, unterschriebenen Unterlagen und eine Kopie des Frachtbriefs an die vom Verkäufer angegebene Adresse.

§ 24

Wenn die Empfangsbestätigung der Ware unvollständig ist oder die in den §§ 21-23 genannten Unterlagen fehlen,

- 1) erstellt der Verkäufer eine Liste von Rechnungen zwecks Bestätigung des Empfangs der Ware und sendet sie dem Käufer an die angegebene Adresse.
- 2) sendet der Käufer das sofort unterschriebene Dokument an die vom Verkäufer angegebene Adresse zurück.

§ 25

Bei Exportlieferungen erfolgt die Verzollung durch den Verkäufer.

§ 26

Ergibt sich aus dem Liefervertrag im Export jedoch, dass der Käufer die Zollabfertigung durchführt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer ein Dokument zwecks Bestätigung der Ausfuhr von Waren außerhalb der EU vorzulegen.

Es kann sein:

- 1) ein Dokument in elektronischer Form aus einem IT-System, das zur Bearbeitung von Ausfuhranmeldungen verwendet wird, oder ein Ausdruck dieses Dokuments, das von der zuständigen Zollbehörde bestätigt wurde,
- 2) ein Dokument in elektronischer Form, das aus einem IT-System stammt, das zur Bearbeitung von Ausfuhranmeldungen verwendet wird und außerhalb dieses Systems eingeht, sofern dessen Echtheit gewährleistet ist,

3) eine außerhalb des IKT-Systems übermittelte Ausfuhranmeldung in Papierform für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung oder eine von der zuständigen Zollstelle bestätigte Kopie davon.

§ 27

1. Im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen und Export kann nur der Verkäufer oder der Käufer für die Organisation des Transports im Zusammenhang mit dem Export von Waren außerhalb Polens je nach den verabschiedeten Regeln Incoterms 2010 haften.

2. Bei Kettengeschäften darf der Endempfänger den Transport nicht organisieren.

3. Der Käufer erklärt, dass bei Kettengeschäften, bei denen er den Transport organisiert, die Übergabe der Ware an seinen Empfänger (Gefahr des Verlustes der Ware an den Empfänger) außerhalb des polnischen Hoheitsgebiets erfolgt.

§ 28

Bei Nichteinhaltung der in den §§ 20-24 und §§ 26-27 genannten ausländischen Bedingungen wird auf den vereinbarten Preis die Mehrwertsteuer in Höhe des für Lieferungen im Inland geltenden Betrags angerechnet.

Kapitel IV Gefahrübergang

§ 29

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Waren geht zum Zeitpunkt der Freigabe auf den Käufer unter Berücksichtigung der Lieferbedingungen über.

§ 30

1. Verzögert sich die Abholung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Waren mit dem Tag, der vom Verkäufer in der Aufforderung zur Abholung der Ware angegeben wurde, auf den Käufer über.

2. Wenn der Käufer die Abholung der Ware verspätet hat, kann KPPD-Szczecinek S.A.:

- 1) die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern,
- 2) die Waren auf das Konto des Käufers verkaufen.

Über den Verkauf benachrichtigt KPPD-Szczecinek S.A. den Käufer unverzüglich.

§ 31

Bei Versendung der Ware an den Bestimmungsort über den Beförderer ist der Käufer verpflichtet, die Ware unverzüglich auf etwaige Mängel, Verluste und andere Schäden, die für Sendungen dieser Art üblich sind, zu prüfen. Wenn der Käufer angegeben hat, dass während des Transports ein Verlust oder eine Beschädigung der Waren aufgetreten ist, ist er verpflichtet, alle Maßnahmen, die zur Feststellung der Haftung des Frachtführers erforderlich sind, zu ergreifen. Er ist in diesem Fall auch verpflichtet, den Verkäufer, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach dem Liefertermin, unter Verlust des Schadensersatzanspruches an KPPD-Szczecinek S.A. aus diesem Grund, zu benachrichtigen.

Kapitel V **Eigentumsvorbehalt**

§ 32

KPPD-Szczecinek S.A. behält sich das Recht vor, das Eigentum an den Waren, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, bis zur vollständigen Bezahlung zu behalten.

§ 33

Im Falle des Eigentumsvorbehalts an den verkauften Waren verliert der Käufer, an den der Gegenstand geliefert wurde, das Recht auf Besitz von Gegenständen aufgrund einer verspäteten Zahlung des Preises. Wenn KPPD-Szczecinek S.A. die Bezahlung gerichtlich regelt, kann sie nicht die Freigabe der verkauften Waren in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt verlangen.

Kapitel VI **Garantie**

§ 34

1. Die Parteien schließen die Haftung aus der Garantie für Rechtsmängel der Waren aus.
2. Verantwortung der KPPD-Szczecinek S.A. bei physischen Mängeln der Ware beschränkt sich auf die Merkmale, die in der Spezifikation der bestellten Waren detailliert beschrieben wurden.
3. Ansprüche wegen Sachmängel der Ware verjähren 30 Tage ab Lieferung.

§ 35

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel und Schäden an den Waren, die insbesondere eine Folge von:

- 1) nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch,
- 2) Weiterverarbeitung der Ware,
- 3) normalem Verbrauch der Waren,
- 4) unbefugtem Eingriff Dritter in die Waren,
- 5) unsachgemäßer Verwendung und / oder Nutzung, Handhabung, Lagerung,
- 6) Wirkung äußerer Faktoren wie mechanische, chemische, thermische Schaden usw., sind.

§ 36

Mängelansprüche bestehen nicht bei geringfügigen Abweichungen (bis zu 3%) von der vereinbarten Beschaffenheit und geringfügigen Nutzungsstörungen.

§ 37

Die Verantwortung von KPPD-Szczecinek S.A. bezieht sich auf die Waren, nicht auf die Folgen, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Vor dem weiteren Weiterverkauf / Gebrauch der Waren ist der Käufer verpflichtet, in seinem eigenen Umfang zu bestimmen, ob die gekaufte Ware den Anforderungen entspricht, für die sie gekauft wurde.

§ 38

Die Verantwortung von KPPD-Szczecinek S.A. schließt keine zusätzlichen Kosten, die dem Käufer entstehen, wie: Produktionskosten, Transportkosten, entgangener Gewinn, ein.

§ 39

Schadenersatzansprüche des Käufers, mit Ausnahme der in diesen AVB und im Vertrag genannten, sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie aus unerlaubter Handlung oder aus vertraglicher Haftung resultieren.

§ 40

Für den Fall, dass der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen kann, erlöschen die Schadensersatzansprüche mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

§ 41

1. Der Käufer benachrichtigt KPPD-Szczecinek S.A. schriftlich über das Auftreten eines physischen Mangels der Ware.
2. Die Benachrichtigung soll mindestens enthalten:

- 1) Menge / Gewicht fehlerhafter Ware,
- 2) Beschreibung des Mangels
- 3) fotografische Dokumentation,
- 4) Voraussichtlicher Ursprung der Waren von KPPD-Szczecinek S.A. mit dem Vorbehalt der in § 42 AVB genannten Bestimmungen.

§ 42

1. Die Menge und Vollständigkeit der gelieferten Waren in jeder Lieferung wird nach Erhalt der gelieferten Waren geprüft, was der Käufer durch Unterschrift auf den Versandpapieren bestätigt.
2. Im Falle von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vollständigkeit / Menge einer bestimmten Lieferung ist der Käufer verpflichtet, die ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Lieferdokumente mit einem Hinweis, welches Produkt nicht kompatibel ist, zu versehen und den Verkäufer innerhalb von **3** Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich darüber zu benachrichtigen.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten in der Qualität einer Lieferung ist der Käufer verpflichtet, über diese Tatsache den Verkäufer innerhalb von **14** Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 genannten schriftlichen Mitteilung zu prüfen und den Käufer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

Kapitel VII **Vertraulichkeit**

§ 43

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in Verbindung mit dem Abschluss und der Durchführung der Vertragsbestimmungen stehenden Informationen untereinander streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weitergeben, mit Ausnahme der im Absatz 4 dieses Paragrafen aufgeführten Informationen und in dem dort angegebenen Umfang.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 dieses Paragrafen dauert während der Vertragserfüllung und nach seiner Kündigung fristlos.
3. Weitergabe von Informationen, die in den im Absatz 1 genannten Umfang fallen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, auf die sich die Informationen beziehen.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst keine Informationen,
 - 1) die allgemein bekannt sind,

- 2) die auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien zum Vertrieb bestimmt sind,
- 3) deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 4) deren Offenlegung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Vereinbarung erforderlich ist.

Kapitel VIII Datenschutz

§ 44

Nach art. 13 der Allgemeinen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten vom 27. April 2016 (Amtsblatt UE L 119 vom 04/05/2016) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- 1) Der Verwalter Ihrer persönlichen Daten ist KPPD-Szczecinek S.A. mit Sitz in Szczecinek, ul. Waryńskiego 2,
- 2) Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten - iod@kppd.pl
- 3) Ihre persönlichen Daten werden verarbeitet zwecks
 - a) Abschluss, Abwicklung und Fortführung von Verträgen über den Kauf / Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die vom Verwalter angeboten werden,
 - b) Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Verwalters (insbesondere: Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen / Verkaufsbelegen und anderen Buchhaltungsbelegen, Erledigung von Beschwerden)
 - c) Feststellung, Schutz und Geltendmachung von Ansprüchen,
 - d) Erstellung von Analysen und Statistiken (für internen Bedarf des Verwalters),
 - e) Überprüfung der Zahlungsglaubwürdigkeit,
 - f) breit verstandene kommerzielle Zusammenarbeit, ayfhrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f oder art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a, b, c, d, h, i, j - der allgemeinen Verordnung über Schutz personenbezogener Daten vom 27. April 2016.
- 4) Die Daten werden nicht an andere als die gesetzlich zugelassenen Unternehmen weitergegeben.
- 5) Ihre personenbezogenen Daten werden für einen angemessenen Zeitraum und nicht länger aufbewahrt, als dies den derzeit verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bereichen der Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht,
- 6) Sie haben das Recht, vom Verwalter Zugang zu personenbezogenen Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragung.

- 7) Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 8) Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, jedoch keine Datenangabe in dem vom Verwalter geforderten Umfang kann dazu führen, dass der Vertrag nicht ausgeführt werden kann.

Kapitel IX **Behandlung der Ware**

§ 45

1. Frisches Schnittholz ist mit guter Luftzirkulation, auf Stapelleisten, die vor Bläue und Verschimmelung schützen, zu lagern.
2. Trockes Schnittholz ist unter Bedingungen, die es vor ungünstigen Witterungsbedingungen schützen, zu lagern.
3. Die Imprägnierung der bestellten Waren erfolgt mit Wolmanit CX-10 gemäß den technischen Anweisungen des Imprägniermittelherstellers.
4. Imprägnierte Waren sollten gemäß PN - EN 335 verwendet, gelagert und gewartet werden.

Kapitel X **Schlussbestimmungen**

§ 46

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Unter höherer Gewalt verstehen die Vertragsparteien ein außergewöhnliches Ereignis, das unabhängig von der jeweiligen Vertragspartei nicht vorhersehbar und zu verhindern ist, auch wenn bei dessen Vermeidung Maßnahmen ergriffen werden müssten, deren Kosten die erzielbaren Vorteile übersteigen; insbesondere für Fälle höherer Gewalt: Krieg, Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmung, Explosion, Feuer, Streik usw.

§ 47

1. Die AVB bilden einen wesentlichen Bestandteil jeder zur Durchführung angenommenen Bestellung und Vertrages über Verkauf der Waren und gelten soweit nicht anders vereinbart wurde.
2. Bei allen Verkäufen, die vom Verkäufer durchgeführt werden, gelten diese AVB im Wortlaut vom Tages der Aufgabe der Bestellung. Alle Änderungen der

AGB gelten nicht für Verträge, die früher geschlossen wurden, d. h. vor Inkrafttreten der geänderten AVB.

§ 48

1. Das auf die AVB anwendbare Recht ist polnisches Recht. Der Vertragstext und AVB in polnischer Sprache sind die Originalfassung, die die Parteien bindet.
2. In Angelegenheiten, die nicht unter diese AVB fallen, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Die Aufhebung einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das für den Sitz von KPPD-Szczecinek S.A zuständige Gericht.
5. Diese AVB treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Szczecinek am _____r. Ausgabe I